

Herr  
Ueli Maurer  
Bundesrat  
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per E-Mail an: [info@gs-efd.admin.ch](mailto:info@gs-efd.admin.ch)

26. Oktober 2016

## Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Revision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 6. Juli 2016 haben Sie uns eingeladen, zur Revision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiessuisse nimmt aus einer übergeordneten gesamtwirtschaftlichen Sicht Stellung. Wir fokussieren auf eine grundsätzliche, branchenübergreifende Beurteilung der Vorlage.

### Zusammenfassung:

Kernanliegen der Revision ist es, das über hundertjährige Versicherungsvertragsgesetz an die Anforderungen und Bedürfnisse eines modernen Gesetzes anzupassen. economiessuisse unterstützt diese Stossrichtung, lehnt aber zu weitgehende Anpassungen sowie Einschränkungen in der Vertragsautonomie mit Nachdruck ab. Dies betrifft namentlich, jedoch nicht abschliessend, die folgenden Punkte:

- **Keine Erweiterung der vorvertraglichen Informationspflicht**
- **Keine Einschränkungen der Vertragsfreiheit:** insb. Beibehalten der Möglichkeit, Vertragsbedingungen anzupassen

Schliesslich fordert economiessuisse, dass eine nachvollziehbare Abklärung der mit der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung verbundenen Kosten im Verhältnis des Nutzens vorgenommen wird.

## **1. Einleitende Bemerkungen: Parlamentarischer Auftrag nach schlanker Revision**

Heute sind Versicherungskunden durch ein dichtes System von gesetzlichen Bestimmungen geschützt. Das bestehende Versicherungsaufsichtsrecht mit zahlreichen Ausführungsbestimmungen sowie die freiwilligen Massnahmen der Branche greifen weit. Das Versicherungsrecht (Versicherungsaufsichtsgesetz [VAG] mit Verordnung und Rundschreiben der FINMA und das Versicherungsvertragsgesetz [VVG]) – unterstützt durch diverse freiwillige Massnahmen der Versicherer (Ombudsstelle der Privatversicherer und Lernattestierungssystem / Branchenregister «Cicero» für Versicherungsvermittler) – hat sich bewährt. Ein akuter Anpassungsbedarf an diesem System besteht nicht.

Dies hatte auch das Parlament bei der Beratung der ursprünglichen Revisionsvorlage erkannt. In seinem damaligen Rückweisungsbeschluss hatte es einen klaren Auftrag für eine schlanke Revision gegeben. Nur die absolut notwendigen Änderungen sollten auf Grundlage des geltenden Rechts im Rahmen einer (weiteren) Teilrevision des VVG vorgenommen werden. Dieser Entscheid hat entsprechend als Richtschnur für die Revision verstanden zu werden und die Vorlage ist entsprechend anzupassen.

## **2. Beurteilung ausgesuchter Punkte im Detail**

### **2.1 Keine Erweiterung der vorvertraglichen Informationspflicht**

Der geltende Art. 3 VVG umfasst bereits alle Punkte, die für den Versicherungsvertrag wesentlich sind. Dies gewährleistet, dass der Kunde vor Vertragsabschluss alle für ihn relevanten Informationen erhält. Ausufernde Informationspflichten, die über Wesentliches hinausgehen, bewirken keine Aufklärung, sondern stiften vielmehr Verwirrung.

Vor diesem Hintergrund ist eine Informationspflicht betr. Summen- / Schadenversicherung für den Kunden abzulehnen (Art. 3 Abs. 1 Bst. b). Versicherungsprodukte können darüber hinaus sowohl Elemente aus der Summenversicherung (z.B. Invaliditätskapitalien) als auch aus der Schadenversicherung (z.B. Heilungskosten) enthalten (z.B. eine Unfallversicherung). Eine Zuordnung des Versicherungsvertrages – wie in Art. 3 Abs. 1 Bst. b gefordert – wäre in diesen Fällen gar nicht möglich.

Auch eine Informationspflicht der Lebensversicherer bezüglich Kosten (wie in Art. 3 Abs. 1 Bst. f gefordert) ist abzulehnen: Der Kunde benötigt für einen Entscheid und einen Vergleich mit verschiedenen Angeboten einen Überblick über die Prämie und die zu erwartende Versicherungsleistung im Risikofall bzw. bei Ablauf der Versicherung bzw. bei Rückkauf oder Prämienfreistellung. Nach geltendem Recht werden die Kunden vor Vertragsabschluss über die Gesamtkosten (Prämien) ihrer Versicherung und die zu erwartende Leistung in den vorgenannten Fällen informiert: sie haben damit bereits heute alle wesentlichen Informationen für eine Entscheidung auf Basis des Preis-Leistungs-Verhältnisses, weitere Informationen sind nicht notwendig.

### **2.2 Beibehalten der Möglichkeit der Anpassung von Versicherungsbedingungen**

Im Wirtschaftsleben und insbesondere in einem stark skalierten Massengeschäft ist die Verwendung von allgemeinen Geschäfts- bzw. Versicherungsbedingungen unumgänglich (AGB bzw. AVB). Es muss daher auch künftig möglich sein, während der Vertragsdauer Entwicklungen Rechnung zu tragen und AVBs anzupassen. Das gilt für die Versicherungsbranche umso mehr, da Versicherungsverträge vielfach für eine lange Dauer abgeschlossen werden. Gesetzliche, technologische oder gesellschaftspolitische Veränderungen können dazu führen, dass ein Versicherungsvertrag angepasst werden muss.

Ein Änderungsvorbehalt und eine Bedingungsänderung – auch in Bezug auf Verträge mit Konsumenten – muss daher weiterhin möglich sein. Versicherungsbedingungen inkl. Änderungsvorbehalte unterliegen bereits heute den Bestimmungen im Obligationenrecht betr. AGB sowie der entsprechenden UWG-Regelung. Es gibt keinen Grund, für die Versicherungsbranche in Abweichung von diesen Regeln ein weitergehendes Verbot vorzusehen. Eine branchenspezifische Spezialregelung ist nicht erforderlich: die

Versicherungsbranche ist, wie ausgeführt, durch die bestehende staatliche Aufsicht bereits heute stark reguliert. Die FINMA kann bei Missbrauchsverdacht jederzeit einschreiten (siehe Art. 46 Abs. 1 Bst. f. VAG und Art. 117 AVO).

Nach der Praxis steht dem Versicherungsnehmer bei entsprechenden Vertragsänderungen ein Kündigungsrecht zu, womit er sich keine ungewollten Vertragsänderungen entgegenhalten lassen muss. Der Versicherer muss seinen Vertragsbestand mittels Bedingungsänderungsklausel veränderten Gegebenheiten anpassen können. Andernfalls müsste allenfalls er flächendeckende Prämien erhöhungen oder Änderungskündigungen aussprechen; beides wäre nicht im Interesse der Kunden.

Für weitere Punkte sowie Details zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf die separaten Stellungnahmen unserer Mitglieder SVV und SIBA, welche wir umfassend unterstützen.

### **2.3 Keine RFA, keine ausreichende Kosten- / Nutzenabschätzung**

Es entspricht der gängigen Praxis, dass Regulierungsvorhaben von einer Regulierungsfolge-Abschätzung (RFA) begleitet werden. Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage fehlt eine solche Kosten-Nutzen-Abschätzung. Es wird darin nur in pauschaler Weise festgestellt, dass durch die vorgeschlagene Regulierung die Wettbewerbsintensität insgesamt erhöht werde, was sich dämpfend auf die Kostenentwicklung auswirke (Seite 60). Es ist nicht hinnehmbar, dass eine solche Aussage ohne entsprechende wissenschaftliche Abstützung und ohne die Nennung von Quellen in einen Bericht des Bundes einfliesst. Die pauschale Rechtfertigung der Regulierung ohne gleichzeitige kritische Hinterfragung der damit verbundenen Kosten steht in krassem Kontrast zu den aktuellen Forderungen - dies insbesondere auch aus parlamentarischen Kreisen - dass neue Regulierungen von einer klar verständlichen, objektiven Regulierungsfolge-Abschätzung begleitet sein müssen<sup>1</sup>.

Gerade im vorliegenden Fall, angesichts der zentralen wirtschaftlichen Bedeutung des VVG, welche über die Versicherungsbranche und Konsumentenangelegenheiten hinausgeht, ist das Ausbleiben einer RFA im Rahmen der Vernehmlassung nicht hinnehmbar.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

<sup>1</sup> Vgl. z.B. die überwiesenen Motionen 15.3400: Vermeidung unnötiger Bürokratie durch wirkungsvolle Bedarfsanalysen und Regulierungsfolgen-Abschätzungen (Karl Vogler) und 15.3445: Bürokratieabbau. Regulierungsfolgen durch eine unabhängige Stelle aufdecken (FDP-Liberale Fraktion).